

Zweitens habe das Gericht gegen die angeführten Vorschriften verstoßen, indem es für die Feststellung des Vorliegens eines „besonderen Falles“ nicht die auf der Ebene des internen Verfahrens zur Erteilung und Kontrolle von Genehmigungen von Mehrwertsteuerbefreiter Einfuhren, sogenannten A12 (Art. 275 des französischen Code général des impôts und dessen Durchführungsbestimmungen), aufgetretene Funktionsstörung nicht berücksichtigt habe. Das Gericht habe eine Beweislastumkehr vorgenommen und damit gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen, indem es der Auffassung gewesen sei, dass es Sache der Rechtsmittelführerin sei, die Folgen dieser Funktionsstörung genau darzutun.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. L 175, S. 1).

(²) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 5. Februar 2014 —
Régie communale autonome du stade Luc Varenne/État belge**

(Rechtssache C-55/14)

(2014/C 102/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Régie communale autonome du stade Luc Varenne

Berufungsbeklagter: État belge

Vorlagefragen

Handelt es sich bei der Überlassung von Einrichtungen einer Sportinfrastruktur zu ausschließlich fußballerischen Zwecken — verstanden als die Befugnis, die Spielfläche des Fußballstadions (das Spielfeld) sowie die Umkleideräume für Spieler und Schiedsrichter an bis zu 18 Tagen pro Sportsaison (wobei eine Sportsaison am 1. Juli jedes Kalenderjahrs beginnt und am 30. Juni des folgenden Jahres endet) zu nutzen und zeitweilig in Anspruch zu nehmen — um eine Vermietung von Grundstücken, die nach Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (¹) (Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112 (²)) von der Steuer befreit ist, wenn der Zedent des Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechts

- über die umfassende und uneingeschränkte Befugnis verfügt, anderen natürlichen oder juristischen Personen seiner Wahl für die Zeit außerhalb der genannten 18 Tage identische Rechte zu übertragen;
- über das Recht verfügt, jederzeit und ohne vorheriges Einverständnis des Inhabers des Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechts die genannten Einrichtungen zu betreten, um sich insbesondere ihrer ordnungsgemäßen Nutzung zu vergewissern und Schäden vorzubeugen, unter der einzigen Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Sportwettbewerbe nicht gestört wird;
- zudem das Recht behält, den Zugang zu den Einrichtungen permanent zu kontrollieren, auch während des Zeitraums ihrer Nutzung durch den R.F.C.T.;

- eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 750 Euro pro Tag der Nutzung der Spielfläche und der Umkleieräume, der Imbissstände sowie des Hausmeister-, Überwachungs- und Kontrolldienstes für alle Einrichtungen verlangt, wobei von dem verlangten Betrag nach der vertraglichen Vereinbarung 20 % auf das Zugangsrecht zum Fußballfeld entfallen und 80 % die Gegenleistung für verschiedene Unterhalts-, Reinigungs- und Wartungsleistungen (Mähen und Aussaat des Rasens usw.) sowie für die regelgerechte Bereitstellung der Spielfläche und akzessorische Dienstleistungen darstellen, die vom Zedenten des Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechts (im vorliegenden Fall der Régie, die nun die Berufungsklägerin ist) erbracht werden?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Aosta (Italien), eingereicht am 10. Februar 2014 — Equitalia Nord SpA/CLR di Camelliti Serafino & C. Snc

(Rechtssache C-68/14)

(2014/C 102/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Aosta

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Equitalia Nord SpA

Beklagte: CLR di Camelliti Serafino & C. Snc

Vorlagefragen

1. Verstößt die geltende italienische Rechtsvorschrift des Art. 3 Abs. 1 und 4 des Decreto-legge Nr. 95 vom 6. Juli 2012 in der durch das Umsetzungsgesetz Nr. 135 vom 7. August 2012 teilweise geänderten Fassung in dem Teil, der vorsieht, dass „in Anbetracht der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umstände und unter Berücksichtigung des vorrangigen Bedürfnisses, das Ziel der Beschränkung der öffentlichen Ausgaben zu erreichen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene Anpassung gemäß der Änderung der Istat-Indizes ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Maßnahme für die Jahre 2012, 2013 und 2014 keine Anwendung [findet] auf die Miete, die von den in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlichen Verwaltung einbezogenen Verwaltungen, wie sie vom Istituto nazionale di Statistica gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 bezeichnet worden sind, sowie von den Autorità indipendenti einschließlich der Commissione nazionale per le società e la borsa (Consob) für die Anmietung von Gebäuden zu institutionellen Zwecken geschuldet wird“, und dass darüber hinaus nach Abs. 4 „zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben bei Verträgen über die Anmietung von Gebäuden zu institutionellen Zwecken, die von den zentralen Verwaltungen, wie sie vom Istituto nazionale di Statistica gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 bezeichnet worden sind, sowie den Autorità indipendenti einschließlich der Commissione nazionale per le società e la borsa (Consob) geschlossen wurden, die Mieten ab dem 1. Januar 2015 gegenüber ihrer gegenwärtigen Höhe um 15 % gesenkt“ werden, wobei „ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des vorliegenden Decreto die Senkung für den vorherigen Zeitraum auch für nach diesem Datum abgelaufene oder verlängerte Verträge gilt“, insoweit gegen Art. 106 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, als sie geeignet ist, unter Wettbewerbsbedingungen tätigen Rechtssubjekten einen ungerechtfertigten und diskriminierenden Vorteil gegenüber anderen Rechtssubjekten zu sichern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, durch diese Rechtsvorschrift aber nicht begünstigt werden?
2. Ist die genannte Vorschrift, soweit sie geeignet ist, unter Wettbewerbsbedingungen tätigen Rechtssubjekten einen ungerechtfertigten und diskriminierenden Vorteil gegenüber anderen Rechtssubjekten zu sichern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, durch diese Vorschrift jedoch nicht begünstigt werden, als „staatliche Beihilfe“ im Sinne und für die Zwecke von Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen?